

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1978

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 31. Juli 1978

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
15. 6. 78	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Kirchensteuergesetzes</b> .....	369
22. 6. 78	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Haftsachen gegen Erwachsene .....	377
1. 6. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Nägelried« .....	378
5. 6. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hardtseen« .....	379
7. 6. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Magentäle« .....	380
7. 6. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Weitenried« .....	382
19. 6. 78	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Grabungsschutzgebiet »Römerkastell« in Murrhardt, Rems-Murr-Kreis .....	384
19. 6. 78	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Grabungsschutzgebiet »Stadtzentrum und Walterichskirche« in Murrhardt, Rems-Murr-Kreis .....	385
22. 6. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kappelberg« .....	386
28. 6. 78	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Leimen als untere Baurechtsbehörde .....	387
24. 5. 78	Verordnung des Landratsamtes Calw als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern« .....	388
	Verkündungen im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« .....	391
	Verkündungen im Staatsanzeiger .....	392
	Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Marbachtal« vom 13. Januar 1978 (GBl. S. 187) .....	392

## Bekanntmachung der Neufassung des Kirchensteuergesetzes

Vom 15. Juni 1978

Auf Grund von Artikel 11 des AO-Anpassungsgesetzes vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchensteuergesetzes in der sich aus

- dem Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz-KiStG) vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1),
- dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1974 (GBl. S. 522),

3. Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 98),

4. Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz – AO-AnpG –) vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401),

5. Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 15. Juni 1978

Ministerium  
für Kultus und Sport  
DR. HERZOG

**Gesetz**  
**über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-**  
**rechtliche Religionsgemeinschaften in**  
**Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz –**  
**KiStG)**  
**in der Fassung vom 15. Juni 1978**

ERSTER ABSCHNITT

**Besteuerungsrecht, Steuerpflicht,**  
**Grundlagen der Besteuerung**

§ 1

*Besteuerungsrecht*

- (1) Die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemeinden), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.
- (2) Die Steuern werden von den Religionsgemeinschaften als Landeskirchensteuern und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuern erhoben. Die Ortskirchensteuern können für mehrere Kirchengemeinden von einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs 3) erhoben werden.
- (3) Eine Religionsgemeinschaft kann die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung einer anderen Religionsgemeinschaft mit dem Sitz innerhalb des Landes übertragen.

§ 2

*Steuerordnung*

- (1) Die Steuerordnung wird von der Religionsgemeinschaft erlassen und öffentlich bekanntgemacht. Sie bedarf der staatlichen Genehmigung.
- (2) Die Steuerordnung umfaßt insbesondere Vorschriften
  1. über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen (Steuervertretungen), sowie die Grundzüge ihrer Geschäftsordnungen,
  2. über die Mitwirkung der Steuervertretung bei der Feststellung des Haushaltsplans und bei der Rechnungslegung sowie das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
  3. über die Vornahme der nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sowie
  4. sonstige ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung.

(3) Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, bleiben wirksam.

(4) Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 können in Kraft treten, wenn das Ministerium für Kultus und Sport nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

§ 3

*Steuerpflicht*

- (1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz darf die Belastung mit einer Steuer insgesamt den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte. Das Nähere regelt die Steuerordnung.
- (3) Die Steuerordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß die Steuern aus den Grundsteuermeßbeträgen von der Kirchengemeinde erhoben werden, in der das Grundstück liegt.

§ 4

*Beginn und Ende der Steuerpflicht*

Tatsachen, die die Steuerpflicht begründen oder beenden, werden mit dem Beginn des auf ihr Eintreten folgenden Monats wirksam.

§ 5

*Steuerarten*

- (1) Die Steuern können erhoben werden
  1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer oder  
b) nach Maßgabe des Einkommens,
  2. aus den Grundsteuermeßbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
  3. aus den Grundsteuermeßbeträgen für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes),
  4. als Kirchgeld.

Für die Steuern nach den Nrn. 1 und 4 gilt die Einkommensteuer und nach den Nrn. 2 und 3 die Grundsteuer als Maßstabsteuer im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Vor Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die

Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen (Bemessungsgrundlage).

(3) Die Steuerordnung kann bestimmen, daß Steuern einer Art auf Steuern einer anderen Art anzurechnen sind. Die Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 ist auf das Kirchgeld anzurechnen.

### § 6

#### *Bemessungsgrundlagen*

(1) Die Steuern sind von den in der Person des Steuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlagen zu erheben.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage für eine Personengemeinschaft, eine Personengesellschaft oder sonst für mehrere Personen festgesetzt, so ist die Kirchensteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen aus seinem Anteil an der Bemessungsgrundlage zu berechnen. Wenn ein Anteil im staatlichen Besteuerungsverfahren nicht festgestellt wird, ist die Bemessungsgrundlage aufzuteilen

1. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nach dem Verhältnis der Beträge, die sich ergeben, wenn die Beteiligten getrennt veranlagt würden,

2. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nach den Anteilen am Einheitswert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Grundstücks oder, soweit kein Anteil daran festgestellt wird, des gemeinschaftlichen Vermögens, zu dem der Betrieb oder das Grundstück gehört.

Wenn nichts anderes nachgewiesen oder bekannt ist, sind gleiche Anteile anzunehmen.

(3) Werden Ehegatten, die derselben Religionsgemeinschaft angehören, zur Maßstabsteuer gemeinsam herangezogen, so wird bei der kirchlichen Besteuerung entsprechend verfahren. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für das Kirchgeld.

(4) Gehören die Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a für jeden Ehegatten von der Hälfte der Bemessungsgrundlage erhoben, wenn bei den beteiligten Religionsgemeinschaften darüber Einvernehmen besteht; dies gilt auch im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs. Jeder Ehegatte haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten.

### § 7

#### *Erhebungszeitraum, Steuersatz*

(1) Die Steuern werden für das Kalenderjahr erhoben. Maßgebend sind die Bemessungsgrundlagen des Kalenderjahres. Die Steuerordnung kann bestimmen, daß die

Bemessungsgrundlagen eines früheren Kalenderjahres maßgebend sein sollen. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe.

(2) Die Steuern als Zuschlag zur Einkommensteuer und aus den Grundsteuermeßbeträgen werden nach einem Hundertsatz der Bemessungsgrundlage erhoben. Für diese Steuern kann die Steuerordnung Höchstbeträge festsetzen, den Verzicht auf die Erhebung von geringfügigen Beträgen bestimmen und zur Erhebung von Mindestbeträgen ermächtigen; bei der Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer können die Mindestbeträge auch dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, bei Anwendung des Hundertsatzes aber keine Kirchensteuer anfällt (Mindeststeuer).

(3) Die Steuer nach Maßgabe des Einkommens und das Kirchgeld werden durch die Steuerordnung näher geregelt. Das Kirchgeld kann auch in gestaffelten Sätzen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden.

### § 8

#### *Entstehung und Erlöschen des Steueranspruchs*

Für die Entstehung und das Erlöschen von Steuer- und Erstattungsansprüchen gelten die Vorschriften über die Maßstabsteuern sinngemäß. Im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird.

### § 9

#### *Landeskirchensteuerbeschuß*

(1) Die Landeskirchensteuervertretung beschließt die Art und die Höhe der zu erhebenden Landeskirchensteuern auf Grund jährlicher Haushaltspläne. Der Beschluß kann für zwei Kalenderjahre gefaßt werden.

(2) Der Beschluß über die Erhebung der Landeskirchensteuern bedarf der staatlichen Genehmigung. Er ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Liegt ein Steuerbeschuß nach Absatz 2 nicht vor, dürfen die Landeskirchensteuern bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben werden.

(4) Die Religionsgemeinschaft übersendet dem Ministerium für Kultus und Sport jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Steuern.

### § 10

#### *Ortskirchensteuerbeschuß*

(1) Die Ortskirchensteuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuern. § 9 Abs. 1 bis 3 gilt

entsprechend. Das Ministerium für Kultus und Sport bestimmt mit der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses, unter welchen Voraussetzungen Ortskirchensteuerbeschlüsse als genehmigt gelten.

(2) Das Ministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ortskirchensteuerbeschlüssen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Verwaltung durch die Religionsgemeinschaften

#### § 11

##### *Verfahren*

Die Kirchensteuern werden von den Religionsgemeinschaften und ihren Kirchengemeinden verwaltet, soweit die Verwaltung nicht nach § 16 den Gemeinden oder nach § 17 den Landesfinanzbehörden übertragen ist. Soweit sich aus diesem Gesetz und der Steuerordnung nichts anderes ergibt, sind dabei die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Achte Teil der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

#### § 12

##### *Einheitliche Kirchensteuer*

Die Steuerordnung kann bestimmen, daß die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 jeweils zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt werden. Für den Steuerbeschuß gilt § 9 entsprechend.

#### § 13

##### *Mitwirkung von Staats- und Gemeindebehörden*

Die Staats- und Gemeindebehörden leisten den kirchlichen Behörden Amtshilfe zur Durchführung der Besteuerung und zur Aufstellung der Wählerlisten für die Steuervertretungen; sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einsicht in ihre Akten.

#### § 14

##### *Rechtsbehelfe*

(1) Gegen die in Kirchensteuersachen ergehenden Bescheide ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der Bescheid von der in der Steuerordnung bestimmten kirchlichen Behörde in einem Widerspruchsverfahren gemäß den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung nachgeprüft worden ist.

(2) Widerspruch und Klage können nicht darauf gestützt werden, die Einkommensteuer oder der Grundsteuermeßbetrag sei unrichtig festgesetzt worden.

#### § 15

##### *Vollstreckung*

Die Steuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden von den Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung, die Steuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 von den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern zuständigen Behörden nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckt.

## DRITTER ABSCHNITT

### Verwaltung durch die Gemeinden

#### § 16

(1) Die Religionsgemeinschaften und die Kirchengemeinden können die Verwaltung der Kirchensteuern durch Vereinbarung gegen angemessene Verwaltungskostenvergütung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Gemeinden gelten § 11, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 15 zweiter Satzteil sinngemäß.

## VIERTER ABSCHNITT

### Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden

#### § 17

##### *Übertragung der Verwaltung*

(1) Auf Antrag der Religionsgemeinschaft kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise den Landesfinanzbehörden übertragen. Soweit die Kirchensteuern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt die Verwaltung als nach Satz 1 übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden gelten die §§ 18 bis 23.

#### § 18

##### *Einheitliche Kirchensteuer*

Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt und nach einem für das Kalenderjahr einheitlichen Steuersatz erhoben. Für den Steuerbeschuß gilt § 9 entsprechend. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

#### § 19

##### *Kircheneinkommensteuer*

(1) Die Kirchensteuer der Einkommensteuerpflichtigen wird zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und

erhoben (Kircheneinkommensteuer). Die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Erhebung von Vorauszahlungen gelten entsprechend.

(2) Werden Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird die Kircheneinkommensteuer der Ehegatten in einem Betrag festgesetzt. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Ehegatten verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, für die Kircheneinkommensteuer zu erheben ist. Die Steuer entfällt auf die Religionsgemeinschaften je zur Hälfte.

(4) Ist die Kircheneinkommensteuer nur von einem Ehegatten zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. Die Anteile der Ehegatten an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben.

(5) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die für die Ehegatten geltenden Steuersätze voneinander abweichen. Die Steuer wird dann für jeden Ehegatten nach Absatz 4 erhoben.

#### § 20

##### *Kirchenlohnsteuer*

(1) Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird zusammen mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer). Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.

(2) Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Religionsgemeinschaften an, für die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, entfällt die einbehaltene Kirchenlohnsteuer zur Hälfte auf die Religionsgemeinschaft des anderen Ehegatten.

(3) Wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, ist in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften auch die Kirchenlohnsteuer auszugleichen. Im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs gilt § 19 sinngemäß.

#### § 21

##### *Verfahren*

(1) Auf das Verfahren einschließlich der Vollstreckung finden die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften Anwendung. Wird die Zugehörigkeit zu der besteuern-

den Religionsgemeinschaft bestritten, ist diese vor der Entscheidung zu hören.

(2) Wird die Einkommensteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder die Vollziehung des Steuerbescheids ausgesetzt, erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer. Die Religionsgemeinschaften können darüber hinaus Kirchensteuer stunden, erlassen und erstatten.

(3) Die §§ 234, 235, 237 und 240 sowie der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.

#### § 22

##### *Betriebstättenbesteuerung*

(1) Das Finanzministerium kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchenlohnsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Kirchenlohnsteuer auch dann am Ort der Betriebstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts nach den für diesen geltenden Bestimmungen erhoben wird, wenn sich die Betriebstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebstättenbesteuerung). Die Betriebstättenbesteuerung darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Gegenseitigkeit und die Erfüllung der Erstattungsansprüche gegen die Religionsgemeinschaft nach Absatz 2 gewährleistet sind. Soweit die Betriebstättenbesteuerung nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

(2) Wird auf Grund der Betriebstättenbesteuerung eine höhere Kirchenlohnsteuer einbehalten, als am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen zu erheben wäre, und wird der Unterschiedsbetrag nicht durch das Finanzamt erstattet, so kann der Steuerpflichtige die Erstattung von der Religionsgemeinschaft verlangen, der er angehört.

(3) Wird die Kirchenlohnsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.

#### § 23

##### *Erstattung der Verwaltungskosten*

Die Religionsgemeinschaften leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft festgesetzt.

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Sonstige Vorschriften

## § 24

*Kirchengemeinden*

(1) Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Ministeriums für Kultus und Sport. Die Kirchengemeinden bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.

(2) Die Religionsgemeinschaften geben vor Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung. Die Änderungen sind dem Ministerium für Kultus und Sport mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(3) Für Gesamtkirchengemeinden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 24 a

*Kirchenbezirke und kirchliche Bezirksverbände*

(1) Für die aus Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden gebildeten Kirchenbezirke (Dekanatsbezirke) gilt § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Verbänden einer Religionsgemeinschaft, die auf Grund kirchlicher Satzung aus mehreren Kirchenbezirken zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben gebildet werden (kirchliche Bezirksverbände), kann das Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegend fällt, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 25

*Vermögensverwaltung*

(1) Die Religionsgemeinschaften ordnen für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Satzung. Die Satzung ist dem Ministerium für Kultus und Sport mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(2) Bezüglich der rechtsgeschäftlichen Vertretung kann die Satzung erst in Kraft treten, wenn das Ministerium für Kultus und Sport nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

## § 26

*Austritt aus einer Religionsgemeinschaft*

(1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. Für Personen unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

## § 27

*Genehmigung*

Soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorgesehen ist, erteilt das Ministerium für Kultus und Sport die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4, des § 7 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

## § 28

(aufgehoben)

## § 29

*Weltanschauungsgemeinschaften*

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechend.

## § 30

*Verwaltungsvorschriften*

Das Ministerium für Kultus und Sport, das Finanzministerium und das Innenministerium erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 31

*Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft\*. Es ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden. Für frühere Kalenderjahre werden die Steuern nach dem bisherigen Recht erhoben.

(2) In den Kalenderjahren 1970 und 1971 gilt für die Erhebung der Steuern nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 18 hinsichtlich der Höhe des Mindestbetrages (§ 7 Abs. 2) und des Kirchgeldes sowie für die Genehmigung und Veröffentlichung von Steuerbeschlüssen das bisherige Recht. Bei nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Steuerbeschlüssen gilt Satz 1 mit der Einschränkung, daß § 9, § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie § 18 Satz 2 und zum Zeitpunkt der Beschlußfassung nach diesem Gesetz als Steuerordnung erlassene Vorschriften Anwendung finden.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Im besonderen werden aufgehoben:

## 1. im Land Baden-Württemberg

- a) § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts vom 27. Juni 1955 (GBl. S. 102), zuletzt geändert durch § 40 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 2. August 1966 (GBl. S. 165),
- b) § 11 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gebiets von Landkreisen vom 22. April 1968 (GBl. S. 147);

## 2. in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Nordbaden

- a) das württemberg-badische Gesetz Nr. 1044 zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 22. November 1949 (RegBl. S. 222),
- b) das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5),
- c) das württemberg-badische Gesetz Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk

Württemberg vom 1. April 1952 (RegBl. S. 33), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5);

## 3. in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern, ausgenommen die Landkreise Hechingen und Sigmaringen

- a) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 47, § 65 Abs. 2 und 3, § 75 Abs. 2 bis 5, § 86 und § 86 a des württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern durch das württemberg-hohenzollerische Dritte Änderungsgesetz zum Württembergischen Gesetz über die Kirchen vom 4. September 1951 (RegBl. S. 101) und im Regierungsbezirk Nordwürttemberg durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 409 – Drittes Änderungsgesetz zum Württ. Gesetz über die Kirchen – vom 1. April 1952 (RegBl. S. 33),
- b) die württembergische Verfügung des Justizministeriums über die Verrichtungen der Standesbeamten beim Austritt aus einer Kirche vom 31. März 1924 (RegBl. S. 239), geändert durch die Verordnung des Justizministeriums über die Verrichtungen der Standesbeamten beim Austritt aus einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts vom 9. August 1928 (RegBl. S. 305),
- c) die württembergische Verordnung des Kultministeriums über die Kirchensteuern vom 21. März 1927 (RegBl. S. 119), geändert durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der württembergischen Verordnung über die Kirchensteuern vom 5. April 1956 (GBl. S. 89),
- d) § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 sowie die §§ 2, 4 und 7 der württembergischen Verordnung des Kultministeriums über die neueren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (RegBl. S. 216),
- e) das württembergische Gesetz über die Kirchensteuern vom 3. Juni 1937 (RegBl. S. 45);

## 4. in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden

- a) das badische Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3),

\*) Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1) ist am 3. Januar 1970 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung genannten Gesetzen.

- b) das badische Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3).
- c) die badische Katholische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 845), geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Katholischen Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 173),
- d) die badische Katholische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 885), geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Katholischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 174),
- e) die badische Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 923), zuletzt geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 172),
- f) die badische Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 977), zuletzt geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Evangelischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 173),
- g) die badische Verordnung zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 107), geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz vom 12. Dezember 1955 (GBl. S. 271) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz vom 12. Dezember 1955 (GBl. S. 272),
- h) die badische Verordnung zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108), geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz vom 19. März 1956 (GBl. S. 71) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz vom 19. März 1956 (GBl. S. 78),
- i) die badische Israelitische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 15. Juni 1923 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-Verordnung und der israelitischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 5. November 1925 (GVBl. S. 329),
- k) die badische Israelitische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 15. Juni 1923 (GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-Verordnung und der israelitischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 5. November 1925 (GVBl. S. 329),
- l) die badische Altkatholische Kirchensteuer-Verordnung vom 3. Juli 1923 (GVBl. S. 176), geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der Altkatholischen Kirchensteuer-Verordnung vom 6. April 1925 (GVBl. S. 68),
- m) das badische Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz) vom 7. April 1927 (GVBl. S. 97),
- n) die badische Zweite Verordnung zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 22. März 1932 (GVBl. S. 72),
- o) die badische Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer vom 15. April 1936 (GVBl. S. 65);
5. im Regierungsbezirk Südbaden
- a) das badische Landesgesetz zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 28. Februar 1951 (GVBl. S. 48),
- b) das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5);
6. im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern das württemberg-hohenzollerische Gesetz über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952 (RegBl. S. 32), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5);



## 7. in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen

- a) das preußische Gesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden vom 29. Mai 1903 (GS S. 182),
- b) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905 (GS. S. 277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (GBl. S. 94),
- c) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (GBl. S. 94),
- d) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21. März 1906 (GS. S. 105),
- e) die preußische Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 23. März 1906 (GS. S. 52),
- f) das preußische Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (GS. 1921 S. 119),
- g) das preußische Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221),
- h) das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585),
- i) die preußische Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 zur Ausführung des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 594),
- k) die preußische Anordnung vom 24. Oktober 1924 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 732),
- l) die Anordnung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Veröffentlichungen der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (GS. S. 12),
- m) das preußische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (GS. S. 35),
- n) das preußische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43),
- o) das preußische Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 (GS. S. 153),
- p) die preußische Verordnung vom 11. Dezember 1939 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 118),
- q) die preußische Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts der katholischen Kirche in Preußen vom 23. Juli 1940 (GS. S. 40),
- r) die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen geltenden Kirchensteuergesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 19. März 1956 (GBl. S. 72).

(4) Sofern in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 3 außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle. Soweit die in Absatz 3 genannten Vorschriften für die Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden Kostenfreiheit vorsehen, bleibt diese bestehen. Wo in Bestimmungen des badischen Gesetzes die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend vom 26. April 1808 (RegBl. S. 462) das Kirchspiel genannt ist, treten an dessen Stelle die Kirchengemeinden, die zum Gebrauch der Baulichkeiten berechtigt sind.

(5) Der Bestand und die vorrangige Inanspruchnahme der nicht auf diesem Gesetz beruhenden Verpflichtungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt.

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte  
in Haftsachen gegen Erwachsene**

Vom 22. Juni 1978

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 3. Oktober 1967 (GBl. S. 218) wird verordnet:

## § 1

§ 2 Nr. 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Haftsachen gegen Erwachsene vom 29. November 1974 (GBl. S. 537) erhält folgende Fassung:

- »3. im Landgerichtsbezirk Heidelberg  
das Amtsgericht Heidelberg  
für den Bezirk der Amtsgerichte  
Heidelberg, Sinsheim und Wiesloch;«.

## § 2

In Verfahren, in denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Anklageschrift, der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder der Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren bei dem bisher zuständigen Gericht eingereicht ist, verbleibt es bei dessen Zuständigkeit.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Juni 1978

In Vertretung  
DR. HEIDLER

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Freiburg  
als höhere Naturschutzbehörde über das  
Naturschutzgebiet »Nägelried«**

Vom 1. Juni 1978

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Allensbach, Landkreis Konstanz, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Nägelried«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom März 1975 folgende Grundstücke der Gemarkung Allensbach: Flurstück-Nrn. 2487—2489, 2490/1, 2491—2495, 2496/1, 2496/2, 2497, 2498, 2499/1, 2499/2, 2500—2502, 2503 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25 000 und in einer Flurkarte im Maß-

stab 1:1500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Nägelrieds als Lebensraum seltener Pflanzengesellschaften und seltener Wasservogelarten.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder auf andere Weise den Wasserhaushalt des Gebiets zu verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
10. zu düngen;
11. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten auszubringen;

12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. die Wege zu verlassen;
14. Feuer anzumachen;
15. ohne zwingenden Grund Lärm oder sonstige störende Immissionen zu verursachen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß kein Dünger und keine chemischen Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten ausgebracht werden dürfen;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Verboten des § 4 kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

## § 8

*Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Konstanz zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Bodanrücks im Landkreis Konstanz vom 1. Juli 1966 außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

FREIBURG I. BR., den 1. Juni 1978

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg  
als höhere Naturschutzbehörde  
über das Naturschutzgebiet »Hardtseen«**

Vom 5. Juni 1978

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Gottmadingen, Landkreis Konstanz, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hardtseen«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Februar 1973 die Grundstücke Flurstück Nr. 4841, 4842 und 1474 bis 1478 der Gemarkung Gottmadingen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Hardtseen mit ihrer näheren Umgebung

1. als letzte größere, noch erhaltene Moränenseen des westlichen Hegau;
2. als besonders naturhafte Landschaft;
3. als Lebensraum zahlreicher seltener Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vogel- und Amphibienarten.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder auf andere Weise den Wasserhaushalt des Gebiets zu verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
10. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. die Wege zu verlassen;
12. Feuer anzumachen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm oder sonstige störende Immissionen zu verursachen.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, das der Baumbestand innerhalb eines 50 m breiten Streifens um die Seen nur gruppenweise genutzt werden darf;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

5. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

#### § 6

##### *Befreiungen*

Von den Verboten des § 4 kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

#### § 7

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

#### § 8

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamts Konstanz zum Schutze von Landschaftsteilen des Hegau im Bereich des Landkreises Konstanz vom 19. September 1952 außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

FREIBURG I. BR., den 5. Juni 1978

DR. PERSON

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Magentäle«**

Vom 7. Juni 1978

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 und 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

#### § 1

##### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Geislingen/Steige und der Gemeinde Böhmenkirch, Landkreis Göppingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

**»Magentäle«**

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 54 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Mai 1978 auf dem Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch und der Stadt Geislingen/Steige folgende Grundstücke, Wege und Wasserläufe:

*Gemarkung Steinenkirch (Gemeinde Böhmenkirch)*

Teil von Flst. Nr. 132, Flst. Nr. 166, Teil von 711, Teil von 1037/2, 1061, 1065/1—3, 1066, 1067/1, 1067/2, Teilstück der Wegparzelle 681, Bach 5, Teilstück von Bach 6.

*Gemarkung Eybach (Stadt Geislingen/Steige):*

Flst. 279/3, Teilstück der Wegparzelle 295, Teil von Bach 3/1.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 schwarz und in einer Flurkarte im Maßstab 1:2 500 schwarz mit roter Bandierung eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Göppingen als untere Naturschutzbehörde in Göppingen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist es, das sogenannte Magentäle in seinem weitestgehend naturhaften und unberührten Zustand, seiner geomorphologischen Ausbildung und mit seinem natürlichen Pflanzen- und Tierbestand zu erhalten.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Anlagen zu errichten, die nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung bauliche Anlagen sind oder als solche gelten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen (z. B. Änderungen, auch solche der Nutzung) durchzuführen;
2. Mauern, Zäune, Hecken und ähnliche Einfriedigungen zu errichten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, Masten und Unterstützungen aufzustellen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
4. die Bodengestalt zu verändern, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
5. die Gewässer zu verunreinigen oder sonst die Wasserqualität nachteilig zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Dung oder Chemikalien einzubringen;
7. Abfälle oder Gegenstände, die zu einer rechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks nicht erforderlich sind, zu lagern;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Umwandlungen, Rodungen, Kahlhiebe, Aufforstungen, Pflanzungen vorzunehmen und Saat auszubringen;
11. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
12. außerhalb der Wege mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren oder außerhalb besonders ausgewiesener Wege und Flächen zu reiten; für das Befahren der Wege mit Fahrzeugen gelten die verkehrsrechtlichen Bestimmungen;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. Feuer anzumachen, Immissionen, wie z. B. Lärm oder Luftverunreinigungen, zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
15. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung;
3. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht;

4. Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für den im Schutzgebiet gelegenen Wald oder angrenzende Waldgebiete erforderlich sind, insbesondere bei Befall von Schädlingen, Sturmwürfen, Waldbränden u. ä.;
5. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes mit der Maßgabe, daß nur standortgemäße Laubbaumarten mit Beimischung von Eibe verwendet werden dürfen. Bei der Verjüngung und Pflege der Bestände ist folgende Baumartmischung anzustreben: 65 % Buche, 15 % Ahorn, 10 % Esche, 5 % Ulme, Linde, Hainbuche, Eiche und Eibe. Im engeren Schluchtwaldbereich (Steilhangbereich) dürfen keine Kahlhiebe durchgeführt werden. Im mäßig geneigten Oberhang (flacher geneigter Bereich) sind Kahlhiebe bis zu einer Flächengröße von 0,2 ha zulässig. Die Grenze zwischen Steilhangbereich und flacher geneigtem Bereich entspricht der Höhen-schichtlinie 590;
6. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
8. für Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz oder die Zweckbestimmung des Gebiets hinweisen oder die vom Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde ausdrücklich angeordnet oder zugelassen werden.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

## § 7

*Meldepflicht*

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder

fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Juni 1978

DR. BULLING

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Freiburg  
als höhere Naturschutzbehörde über das  
Naturschutzgebiet »Weitenried«**

Vom 7. Juni 1978

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 sowie 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Singen, Stadtteil Beuren a. d. Aach sowie der Gemeinden Steißlingen und Volkertshausen, Landkreis Konstanz, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Weitenried«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 205 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Juli 1976

1. auf dem Gebiet der Stadt Singen, Stadtteil Beuren a. d. Aach, die Grundstücke Flst.-Nrn. 11 Aach (teilweise), 271, 272, 272/1, 273–278, 303, 304/1, 317/1, 317/2, 317/3, 318–320, 323, 1455–1463, 1464/1, 1465, 1468/1, 1469/1, 1470/1, 1471/1, 1617, 1618, 1619/1, 1620, 1628–1630, 1630/2 und 1659 (Bach, teilweise);
2. auf dem Gebiet der Gemeinde Steißlingen die Grundstücke Flst.-Nrn. 4941 (teilweise), 4942/1, 4944, 4944/1, 4945/1, 4945/2, 4947, 4947/1, 4953/1, 4954, 4955, 4955/1, 4956, 4957/1, 4957/2, 4957/3, 4958, 4962, 4963, 4965–4967, 4967/1, 4968, 4969, 4971, 4972, 4973 Aach, 4974, 4974/1, 4975–4978, 4980, 4982–4985, 4987, 4987/1, 4989, 4990, 4995, 4996/1, 4997–4999, 4999/1, 5001, 5001/1, 5002, 5003/1, 5003/2, 5003/3, 5004, 5004/1, 5005/1, 5006, 5007/1, 5007/2, 5008/1, 5012/1, 5013, 5013/1, 5013/2, 5013/3, 5013/4, 5014/1,

5018, 5019, 5021–5029, 5029/1, 5030–5033, 5034/1, 5034/2, 5035, 5036, 5036/2, 5038, 5039/1, 5039/2, 5040–5043, 5044/1, 5044/2, 5045, 5047–5050, 5052 bis 5058, 5060–5063, 5065–5067, 5069–5071, 5071/1, 5072, 5073, 5074/1, 5074/2, 5075, 5077, 5078, 5080 bis 5086, 5088–5090, 5090/2, 5090/3, 5091/1, 5091/2, 5091/3, 5092, 5094, 5096–5101, 5103–5106, 5108 bis 5110, 5111/1, 5111/2, 5111/3, 5112–5117, 5118/1, 5118/2, 5118/3, 5118/4, 5118/5, 5121, 5123–5126, 5128–5131, 5135–5139, 5141, 5143, 5144, 5147–5154, 5156, 5157, 5158/1, 5158/2, 5159–5163, 5164/1, 5167, 5168, 5169/1, 5169/2, 5170, 5171, 5171/1, 5173–5175, 5177, 5178, 5180, 5180/3, 5180/4, 5181/1, 8289 (Weg), 8290 (Weitenriedgraben, teilweise) und 8402–8421;

3. auf dem Gebiet der Gemeinde Volkertshausen die Grundstücke Flst.-Nrn. 45/1 Aach (teilweise), 1813/1 (teilweise), 1815 (teilweise) und 1766 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg i. Br. verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Weitenrieds

1. als Aufenthaltsgebiet, insbesondere Brutgebiet, Nahrungsbiotop und Mauserplatz seltener, zum Teil vom Aussterben bedrohter Vogelarten;
2. als Lebensraum einer seltenen Feuchtgebietsflora;
3. als weiträumige naturhafte Landschaft mit Ausblick auf die nahen Hegauberge.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Geländemulden aufzufüllen oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Grundstücke zu entwässern, insbesondere neue Gräben anzulegen oder vorhandene Gräben zu vertiefen oder zu verbreitern, Stauschwellen oder Durchlässe abzusenken oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Modellflugzeuge zu betreiben;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Grünland in Acker oder Wald umzuwandeln oder die Grundstücksnutzung in anderer Weise zu ändern oder zu intensivieren;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. in der Zeit vom 1. März bis 31. August die Wege zu verlassen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit folgender Maßgabe:
  - a) Auf den als Grünland genutzten Flächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Schnitt keine Maßnahmen der Bodenbearbeitung wie Abschlep-

pen, Walzen oder Düngen durchgeführt werden. Der Endtermin für die Bodenbearbeitung im Frühjahr (1. April) darf überschritten werden, soweit Witterung oder Bodenverhältnisse dazu zwingen.

- b) Auf Flächen, die bisher unter Einsatz von Düngemitteln bewirtschaftet wurden, sind die Art der Grünlandnutzung sowie Art und Menge der Düngung freigestellt.
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

#### § 6

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Gebietes ist es erforderlich, das Grünland – soweit es nicht beweidet wird – mindestens alle zwei Jahre in der Zeit von Oktober bis Februar zu mähen und das Mähgut aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

#### § 7

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

#### § 8

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 7. Juni 1978

DR. PERSON

### Rechtsverordnung

#### des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Grabungsschutzgebiet »Römerkastell« in Murrhardt, Rems-Murr-Kreis

Vom 19. Juni 1978

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet des ehemaligen Römerkastells in Murrhardt, Rems-Murr-Kreis, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

#### § 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet wird durch folgende außerhalb liegende Straßen und Bachläufe sowie innerhalb liegende Grundstücke begrenzt:

Fornsbacher Straße auf der Höhe des Gebäudes 14 nach Osten, Wallstraße, Römerstraße, Friedensstraße, über Feldweg Nr. 1 bis Bach Nr. 7, Bach Nr. 7 über Riesbergstraße, Grundstück mit Gebäude Riesbergstraße Nr. 7, Parz. Nr. 485/1 mit den Gebäuden Riesbergstraße Nr. 7/1 und 9, Grundstück mit den Gebäuden Fornsbacher Straße Nr. 14/1 und 14.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebiets sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2 500 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Murrhardt und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 3

(1) Geschützt sind die im Boden verborgenen liegenden Kulturdenkmale.

(2) Kulturdenkmale im Sinne von Absatz 1 sind die römischen Kulturschichten und die darin enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Siedlungsreste.

(3) Zu den Siedlungsresten gehören insbesondere:

- a) Bestattungen;
- b) bauliche Reste aus Stein, Ziegel, Mörtel, Holz;
- c) Brunnen, Abfallgruben, Wegebefestigungen;



- d) Gerätschaften und Gegenstände des täglichen Lebens aus Holz, Knochen, Leder, Stoff, Keramik, Glas, Metall.

#### § 4

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamts vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
2. die Anlage von Straßen, Plätzen und Wegen;
3. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedigungen;
4. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige gartenbauliche Nutzung.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.

(5) Sind Arbeiten nach Absätze 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle seiner Genehmigung.

#### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20 000,- belegt werden.

#### § 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juni 1978

In Vertretung  
DR. SCHAUDE

## Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Grabungsschutzgebiet »Stadtzentrum und Walterichskirche« in Murrhardt, Rems-Murr-Kreis

Vom 19. Juni 1978

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet »Stadtzentrum und Walterichskirche« in Murrhardt, Rems-Murr-Kreis, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

#### § 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet wird durch folgende außerhalb liegende Straßen und Wege sowie innerhalb liegende Grundstücke begrenzt:

Graben, über Hauptstraße, Seegasse, OW 43, OW 41, Grundstück Walterichsweg 43 (Walterichskirche), Kirchrain, Walterichsweg, über OW 46, Karlstraße, über Hauptstraße, Graben.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebiets sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 2 500 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Murrhardt und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 3

(1) Geschützt sind die im Boden verborgen liegenden Kulturdenkmale.

(2) Kulturdenkmale im Sinne von Absatz 1 sind die römischen sowie früh- und hochmittelalterlichen Kulturschichten und die darin enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Siedlungsreste.

(3) Zu den Siedlungsresten gehören insbesondere:

- a) Bestattungen;
- b) bauliche Reste aus Stein, Ziegel, Mörtel, Holz;
- c) Brunnen, Abfallgruben, Wegebefestigungen;
- d) Gerätschaften und Gegenstände des täglichen Lebens aus Holz, Knochen, Leder, Stoff, Keramik, Glas, Metall.

## § 4

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamts vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
2. die Anlage von Straßen, Plätzen und Wegen;
3. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedigungen;
4. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige gartenbauliche Nutzung.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht gefährden. Sie kann für bestimmte Arten von Arbeiten oder bestimmte Teile des Grabungsschutzgebiets allgemein erteilt werden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.

(5) Sind Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle seiner Genehmigung.

## § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20 000,- belegt werden.

## § 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juni 1978

In Vertretung  
DR. SCHAUDE

## Verordnung

**des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere  
Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet  
»Kappelberg«**

Vom 22. Juni 1978

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Fellbach, Rems-Murr-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

**»Kappelberg«**

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Mai 1978 auf dem Gebiet und der Gemarkung Fellbach den südlichen Teil des Flst. Nr. 7698/2; im Norden wird das Schutzgebiet begrenzt durch eine Linie, die 10 m nördlich der gedachten Verlängerung der Nordseite von Flst. Nr. 7261 verläuft; hier beginnen die gärtnerisch genutzten Grundstücksteile.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500 jeweils schwarz umrandet und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verwahrt; Ausfertigungen befinden sich beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis als untere Naturschutzbehörde in Waiblingen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des in seinem floristischen und faunistischen Artenreichtum für den Stuttgarter Raum einzigartigen Steppenheidenhanges.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzge-

biet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Anlagen zu errichten, die nach der Landesbauordnung bauliche Anlagen sind oder als solche gelten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen (z. B. Änderungen, auch solche der Nutzung) durchzuführen;
2. Einfriedigungen zu errichten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
3. Straßen, Wege oder Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, Masten und Unterstützungen aufzustellen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
4. die Bodengestalt zu verändern, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
5. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Dung oder Chemikalien einzubringen;
7. Abfälle oder Gegenstände, die zu einer rechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks nicht erforderlich sind, zu lagern;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die Wege zu verlassen;
12. in dem geschützten Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. Feuer anzumachen, mutwillig Immissionen, wie z. B. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
15. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;

2. für die forstwirtschaftliche Nutzung mit dem Ziel, die Steppenheidevegetation zu erhalten;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

#### § 6

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

#### § 7

##### *Meldepflicht*

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

#### § 8

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Juni 1978

In Vertretung  
DR. SCHAUDE

### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Leimen als untere Baurechtsbehörde**

Vom 28. Juni 1978

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Gemeinde Leimen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung festgestellt, daß die Gemeinde Leimen die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung untere Baurechtsbehörde.

Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach Ausgabe dieses Gesetzblattes auf die Gemeinde über.

KARLSRUHE, den 28. Juni 1978

DR. MÜLLER

**Verordnung des Landratsamtes Calw  
als untere Naturschutzbehörde über das  
Landschaftsschutzgebiet  
»Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern«**

Vom 24. Mai 1978

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gemarkungen Agenbach, Aichhalden, Calmbach, Enzklösterle, Neuweiler, Oberkollwangen, Oberreichenbach, Simmersfeld, Wildbad und Würzbach im Landkreis Calw werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 14 200 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

*Talbereiche* der Großen und Kleinen Enz mit Seitentälern vom Ursprung an bis zu ihrem Zusammenfluß in Calmbach *mit angrenzenden Hochflächen*.

(3) Im einzelnen werden folgende Gemeinden und deren Ortsteile erfaßt:

a) *Agenbach*

die gesamte Gemarkungsfläche mit Ausnahme des Ortsetters und den ortsnahen Lagen und den Gewannen Untere Wiesen, Eichen, Stocknüsse, Spitzäcker, Unteres Feld, Hausäcker, Alte Heuäcker, Brand und Hammansäcker.

b) *Aichhalden*

die nördlichen Teile der Gemarkungsfläche, nämlich die Gewanne Härle, Kohlacker, Sohnkopf und Lachter.

c) *Calmbach*

die südlichen Teile der Gemarkung, nämlich den Meisterkopf und den Heimenhart sowie das Kleinenz- und Würzbachtal.

d) *Enzklösterle*

die gesamte Markung Enzklösterle mit den Landschaftsteilen Dietersberg, Langenhart, die Ostflanke des Hirschkopfes sowie die westlich der Gemarkungsgrenze gelegenen Teile des Enzwaldes.

Ausgenommen sind:

die Ortsetter und die unmittelbar angrenzenden Flächen der Ortsteile Enzklösterle, Poppeltal, Gompelscheuer sowie Süßbächle und Rohnbachtal und die auf Gemarkung Enzklösterle südlich von Nonnenmiß gelegenen Gewanne Dietersberg und Dieterswäldle.

e) *Neuweiler*

die nordwestlich der Weinstraße gelegenen Gemarkungsteile sowie der nordwestlich der K 4325 gelegene Gemarkungsteil.

f) *Oberkollwangen*

der westliche Teil der Großen Hardt sowie der nördliche über der Naislacher Straße gelegene Gemarkungsteil Brand.

g) *Oberreichenbach*

den auf der Gemarkung liegenden Talauenbereich des Würzbacher Tales.

h) *Simmersfeld*

der nördlich der Bundesstraße 294 gelegene Gemarkungsteil.

i) *Wildbad*

a) die westlich der Großen Enz gelegenen Landschaftsteile Oberer Eiberg, Linienhang, Heidenberg, Sommerberg, Mittelberg, Gütersberg, Wanne, Wannenebene, Kegeltal, Schöngarn, im Westen begrenzt durch das Eyachtal und der ehemaligen Regierungsbezirksgrenze Südbaden-Südwürttemberg, im Norden durch die Gemarkungsgrenze nach Calmbach, im Süden durch die Gemarkungsgrenze nach Enzklösterle

b) die östlich der Großen Enz gelegenen Landschaftsteile Meistern mit dem Leonhardswald, Oberer Wald, Kälbertal, begrenzt im Osten durch das Kleine Enztal entlang der Gemarkungsgrenze, ebenso im Süden und Norden.

Ausgenommen sind die Ortsetter sowie die ortsnahen Lagen der Stadtteile Sommerberg, Laufenhof, Christophshof, Sprollenhaus, Meistern, Hühnerberg, Aichelberg und Nonnenmiß.

(4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 2 500 (und Übersichtskarten M 1 : 50 000, M 1 : 25 000) grün eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Calw) verwahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

(5) Duplikate der Karten, soweit sie die Gemeinden betreffen, sowie des Verordnungstextes liegen ferner bei den Bürgermeisterämtern zur Einsichtnahme aus.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist:

(1) Landschaftsökologischer Aspekt:

Die Erhaltung der im wesentlichen unbebauten Landschaft, die mit ihrer naturnahen Ausstattung den Typus des Nordschwarzwaldes repräsentiert. Insbesondere aufgrund der großflächigen Waldgebiete und der Wiesentäler dient das Landschaftsschutzgebiet den Siedlungsschwerpunkten als bedeutsamer ökologischer Ausgleichsraum und als Erholungsgebiet mit überregionalem Einzugsbereich.

(2) Landschaftsästhetischer Aspekt:

- a) Die Erhaltung der für den nördlichen Schwarzwald typisch engen Tallandschaft als naturnahe Kulturlandschaft;
- b) Die Erhaltung der mäandrierenden Bäche mit ihren standortgerechten Ufergehölzen;
- c) Die Erhaltung aller Wiesen als wertvolle Grün- und Naherholungsflächen;
- d) Die Erhaltung der Waldränder als naturnahe Abgrenzungen der Freiräume.

### § 4

#### *Verbote*

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

### § 5

#### *Erlaubnisvorbehalt*

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen, Felsen und sonstigen Naturerscheinungen, die zur

Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

17. Der Betrieb von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art, soweit sie lästigen Lärm verursachen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zu Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

#### § 6

##### *Zulässige Handlungen*

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

#### § 7

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Calw) ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

#### § 8

##### *Befreiungen*

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.
2. Diese kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

#### § 9

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

#### § 10

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft – soweit die betreffenden Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegen –

- a) § 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Calw vom 23. April 1957 – Eyachtal – (Gesellschafter Nr. 97 vom 26. April 1957);
- b) § 1 lfd. Nr. 435 der Verordnung über die Neueintragung von geschützten Landschaftsteilen vom 15. April 1953 – Kleinenz- und Würzbachtal (Amtsblatt des Kreises Calw Nr. 17 vom 25. April 1953);
- c) lfd. Nr. 425 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen gegen Verunstaltungen vom 4. September 1953 (Amtsblatt Nr. 36 für den Kreis Calw);
- d) § 1 Ziffer 5 der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Landkreis Calw vom 28. April 1959 – Sommerberg und das Tal der Großen Enz – (Gesellschafter vom 30. April 1959).

(3) Unberührt von dieser Verordnung bleibt die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 4. April 1939 über das Naturschutzgebiet »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« in den Gemarkungen Reichental, Landkreis Rastatt und Wildbad, Landkreis Calw.

CALW, den 24. Mai 1978

In Vertretung  
DR. AMBERGER

**Verkündungen  
im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«**

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) wird auf die folgenden im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Kultusministeriums über Schulhalbjahre und Zeugnisausgabe. Vom 7. April 1978	16. 5. 1978 887	1. 8. 1978
Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zum Besuch der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule). Vom 31. März 1978	16. 5. 1978 888	17. 5. 1978
Verordnung des Kultusministeriums über die Lehrpläne für die Fächer Gemeinschaftskunde, Erdkunde und Sozialkunde (Politik) sowie über den Vorläufigen Lehrplan für das Fach Geschichte für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien der Normalform und der Gymnasien in Aufbauform mit Heim. Vom 22. März 1978	Lehrplanheft 3/1978 8. 5. 1978 3	Für die Jahrgangsstufe 12 zum Beginn des Schuljahres 1978/79, für die Jahrgangsstufe 13 zum Beginn des Schuljahres 1979/80
Verordnung des Kultusministeriums über den Vorläufigen Lehrplan für das Fach Mathematik für die Klasse 7 der Realschulen. Vom 2. März 1978	Lehrplanheft 4/1978 8. 5. 1978 3	mit Beginn des Schuljahres 1978/79
Verordnung des Kultusministeriums über den Vorläufigen Lehrplan für das Fach Mathematik für die Klasse 7 der Gymnasien der Normalform. Vom 22. März 1978	Lehrplanheft 5/1978 17. 5. 1978 3	1. 8. 1978

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Kultusministeriums über den Vorläufigen Lehrplan für Evangelische Religionslehre für die Klassen 8 und 9 der Hauptschulen vom 26. April 1978	Lehrplanheft 6/1978 22.5.1978 3	für die Klasse 8 zum Beginn des Schuljahres 1978/79 und für die Klasse 9 zum Beginn des Schuljahres 1979/80
Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Vorläufigen Arbeitsanweisungen für die Hauptschulen Baden-Württembergs vom 2. Mai 1978	1.6.1978 961	1.8.1978
Verordnung des Kultusministeriums über die Studentafeln der Klassen 5 bis 7 der Hauptschule vom 2. Mai 1978	1.6.1978 962	1.8.1978
Verordnung des Kultusministeriums über die Studentafeln der Klassen 5 und 6 der Realschulen vom 2. Mai 1978	1.6.1978 965	1.8.1978
Verordnung des Kultusministeriums über die Änderung des Bildungsplans für die Realschulen Baden-Württembergs vom 20. Februar 1978	1.6.1978 967	1.8.1978
Verordnung des Kultusministeriums über einen Vorläufigen Lehrplan der Klasse 10 der Realschule vom 20. Februar 1978	1.6.1978 968	1.8.1978

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Kultusministeriums über Lehrpläne für die beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform Klassen 8 bis 11 vom 13. März 1978	Lehrplanheft 7 / 1978 5. 6. 1978 5	1. 8. 1978
Verordnung des Kultusministeriums über Vorläufige Lehrpläne für die Klassen 5 und 6 der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform – Musik – Französisch – Latein vom 31. März 1978	Lehrplanheft 8 / 1978 5. 6. 1978 3	für die Klasse 5: 1. 8. 1978 für die Klasse 6: 1. 8. 1979
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Vorläufigen Lehrpläne für die Fächer Bildende Kunst, Musik und Philosophie für die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie Italienisch für die Klasse 11 und die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien der Normalform und der Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 5. Juni 1978	Lehrplanheft 9 / 1978 9. 6. 1978 3	für die Klasse 11 und die Jahrgangsstufe 12 zum Beginn des Schuljahres 1978 / 79 und für die Jahrgangsstufe 13 zum Beginn des Schuljahres 1979 / 80

### Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde zur Ergänzung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten vom 11. Februar 1977. Nr. 4/41/2195.09. Vom 28. März 1978	27 5.4.1978	19.4.1978
Verordnung des Landratsamtes Enzkreis als untere Naturschutzbehörde über die einstweilige Sicherstellung des geplanten flächenhaften Naturdenkmales »Scheuerbrunnen« in den Landkreisen Enzkreis und Karlsruhe. Vom 12. April 1978.	37 10.5.1978	11.5.1978

### Berichtigung

**der Verordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Marbachtal« vom 13. Januar 1978 (GBl. S. 187)**

In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist zweimal das Wort »grün« zu streichen und jeweils durch das Wort »schwarz« zu ersetzen.